

Grafen, der ja zur Abhaltung von Gerichtstagen sein Gebiet bereisen musste, nach Ostfriesland kam, woselbst er dann jene Bemerkungen niederschrieb.

Die Strömung, welche Westfriesland von Mittelfriesland schied, nennt dieser Notar 'Flehi'¹, während vier kursive Zusätze zum ersten Teile des I. Titels der Lex, wie wir schon sahen, Westfriesland durch 'cis Fli' bezeichnen². 'Fli' ist eine jüngere Form als 'Flehi', wie man aus den Stellen ersieht, die v. Richthofen zusammengebracht hat³. Durch Fli wird diese Strömung z. B. von den im zweiten Jahrzehnt des 11. Jh. zusammengestellten Siebzehn Küren bezeichnet! Um der Form 'Fli' willen muss auch der kursive Zusatz hinter Lex I 10: 'Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV solid. denarii III novae monetae' dem Verfasser der cis Fli-Stellen zugesprochen werden. Dieser Zusatz enthält aber einen sachlichen Widerspruch zu dem kursiven Zusätze zu Add. III 58, nach welchem die Compositio des westfriesischen Nobilis nicht 100, sondern $106\frac{2}{3}$ Schill. ausmachte, also mit der des ostfriesischen Nobilis übereinstimmte. Wiederum ein Beweis, dass die cis Fli-Zusätze zu Lex I nicht von demselben Manne herrühren können wie die kursiven Zusätze zu Add. III!

Nach allem sind die kursiven Zusätze am Eingange der Lex, welche cis Fli entstanden, nicht nur an einem anderen Orte, sondern auch von einer anderen Person und zu einer späteren Zeit als die kursiven Zusätze zu Add. III geschrieben worden. Eine genaue Prüfung der übrigen kursiven Zusätze des friesischen Rechtsbuches wird nicht nur weitere Beweise gegen de Geers Behauptung liefern, sondern auch festzustellen ermöglichen, von wie vielen Leuten diese Zusätze herstammen.

Die cis Fli-Zusätze zu Tit. I der Lex sind an die Sätze, welche von dem zwischen Laubach und Weser bestehenden Rechte handeln, auffallend lose angeschlossen. Man braucht nur den ersten der hinzugefügten Sätze: 'inter Laubachi et Wisaram cum V et cis Fli similiter' zu lesen, um zu erkennen, dass die Worte 'et cis Fli similiter' erst nachträglich angeschoben worden sind. Hätte ein Westfries die ganze Bemerkung geschrieben, so würde er wohl überdies die Abweichung des westfriesischen Rechtes

1) Vgl. Add. III 58, 73, 78. 2) Vgl. Tit. I 3, 4, 5, 8 und oben S. 282. 3) In MG. LL. III, 635 und in den Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 1, 93.